

Ort, Datum:

Salzburg, 25.01.2017

Zahl:

405-10/200/1/4-2017

Betreff:

AB von AA, EE;  
Berichtigung der Namensführung - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag.Dr. Johann Schlager über die Beschwerde der Frau AB von AA, AE, AC EE, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Mag. AG AF, AJ, AH EE, gegen den Bescheid des Obmannes des Standesamtsverbandes Salzburg vom 24.10.2016, Zahl 1/02/2016-3,

### zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

Mit dem Bescheid des Obmannes des Standesamtsverbandes Salzburg vom 24.10.2016, Zahl 1/02/2016-3, wurde der im Ehebuch des Standesamtsverbandes Salzburg unter der Eintragungsnummer XY bzw der im Zentralen Personenstandsregister eingetragene Familienname "von AA" auf den Familiennamen "AA" berichtigt. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass österreichische Staatsbürger nach dem sogenannten Adelsaufhebungsgesetz allgemein nicht berechtigt seien, Adelstitel ausländischen Ursprungs zu führen.

Dagegen wurde von der Beschwerdeführerin AB von AA, AE, AC EE, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. AG AF, AJ, AH EE, mit Eingabe vom 24.11.2016 folgende Beschwerde eingebracht:

*"In umseits rubrizierter Rechtssache erstattet die Beschwerdeführerin gegen den Bescheid des Standesamtsverbandes Salzburg vom 24.10.2016, Zahl 1/02/2016-3, zugestellt am 31.10.2016 binnen offener Frist nachstehende*

**BESCHWERDE**

*an das Landesverwaltungsgericht. Der Bescheid wird vollumfänglich wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und in Folge Verletzung der Verfahrensvorschriften angefochten.*

*Der angefochtene Bescheid wurde dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin am 31.10.2016 zugestellt. Die Beschwerde ist daher rechtzeitig und sie ist, da ein Bescheid vorliegt, auch zulässig.*

*Mit dem bekämpften Bescheid wird der Familienname der Antragstellerin "von AA" auf "AA" berichtigt, da "von" ein Adelszeichen sei. Der Namensbestandteil "von" im Namen der Antragstellerin sei nach österreichischem Recht, nämlich nach § 2 der zum Gesetz vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBI.Nr. 211/1919, ergangenen Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBI.Nr. 237/1919 ausdrücklich als Adelszeichen definiert.*

*Richtig ist, dass der Namenszusatz "von" im genannten Gesetz erwähnt wird. Es wurde jedoch das Recht zur Führung dieses Namenszusatzes als Adelszeichen aufgehoben. Der im Namen der Beschwerdeführerin enthaltene Zusatz "von" ist jedoch kein Adelszeichen, sondern ein Namensbestandteil.*

*Die Antragstellerin hat auf Grund ihrer Eheschließung im Jahre 1998 den Namen ihres Ehemanns "von AA" erhalten. Der Ehemann der Antragstellerin ist deutscher Staatsbürger. Dieser führt den Namen rechtmäßig als bürgerlichen Namen. Schon für den Ehemann der Antragstellerin handelt es sich nicht um eine Adelsbezeichnung. Die Vorfahren des Ehemanns der Antragstellerin stammen ursprünglich aus dem Dorf AA, welches sich im jetzigen Polen befindet. Der Namenszusatz hat somit keinen Adelsbezug und ist daher auch nicht als "Adelszeichen" zu qualifizieren, sondern gibt lediglich wieder, woher die Familie des Ehemannes ursprünglich (geographisch) stammt.*

*Bei dieser Gelegenheit ist darauf hinzuweisen, dass auch viele Bekannte Österreicher in ihren Familiennamen den Zusatz "van" führen, welcher ebenfalls keine Adelsbezeichnung ist, sondern lediglich eine geographische Erklärung des Familiennamens darstellt, woher die Familie ursprünglich stammt.*

*Weiters ist festzuhalten, dass neben dem Ehegatten der Beschwerdeführerin auch die beiden Kinder der Beschwerdeführerin den Namen ihres Vaters führen, sohin "von AA" heißen.*

*Die Feststellungen im Bescheid, wonach das Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass ihre Familie den Namen "von AA" rechtmäßig führe, sei irrelevant, sind unrichtig. Die Kinder der Beschwerdeführerin besitzen sowohl die deutsche als auch die österreichische Staatsbürgerschaft.*

*Die Beschwerdeführerin würde im Falle der Berichtigung des Namens auf "AA" anders als die restliche Familie heißen. Ein solches Vorgehen stellt – wie auch im Bescheid zustimmend festgestellt – einen schweren Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben nach Art 8 EMRK dar, der entgegen den Feststellungen im Bescheid nicht gerechtfertigt ist.*

*Im angefochtenen Bescheid wird ausgeführt, dass die angeführte Judikatur des EuGH vom 22.12.2010 zu C-208/09 einen gleichgelagerten Fall betreffe, in welchem ein solcher Eingriff als nicht EU-rechtswidrig erkannt worden sei.*

*In dieser Entscheidung hat der EuGH ausgeführt, dass zwar ein solcher Eingriff aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt ist, aber der Begriff der öffentlichen Ordnung im Verhältnis zu den Grundfreiheiten eng zu verstehen ist, d.h. in einem angemessenen Verhältnis zum legitimerweise verfolgten Zweck stehen muss.*

*Das im Verfassungsrang stehende Adelsaufhebungsgesetz von 1919 bezweckt die Gleichstellung aller Staatsbürger. Das Recht auf Privat- und Familienleben nach Art 8 AMRK ist ebenso ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht. Der Name ist ein wesentlicher Teil der persönlichen Identität des Menschen.*

*Die Rechtfertigung des Eingriffs in das Recht auf Privat- und Familienleben nach Art 8 EMRK mit dem Zweck der Gleichstellung aller Staatsbürger erscheint im konkreten Fall insofern nicht ausreichend, dass es sich bei dem Namenszusatz der Beschwerdeführerin keine dem Gedanken der Gleichstellung widersprechende Adelsbezeichnung handelt, sondern um einen bürgerlichen Namen, der auch in Österreich verbreitet als zulässig erkannt wurde und rechtmäßig geführt wird.*

*Der gegenständliche Namenszusatz "von" wird oftmals mit einem Bindestrich verbunden und als zulässiger Name in Österreich geführt. Des Weiteren erscheint die Rechtfertigung dahingehend nicht haltbar, dass die Führung des Namenszusatzes für einige Staatsbürger zulässig und für andere Staatsbürger unzulässig ist, was dem verfolgten Zweck der Gleichstellung aller Staatsbürger widerspricht.*

*Der Namenszusatz "van", welcher die holländische Entsprechung des österreichischen "von" ist, wird in Österreich als zulässig angesehen. So führt beispielsweise der Bundespräsidentenskandidat auch diesen Namenszusatz. Weiters führt die Landtagsabgeordnete von Niederösterreich, ZZ von ZA, die durch Eheschließung den Namen ihres Ehemannes erworben hat und dessen Namen durch die steiermärkische Landesregierung anerkannt wurde, zulässigerweise ihren Namen mit dem gegenständlichen Namenszusatz "von".*

*Der Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben nach Art 8 EMRK erscheint daher aus diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt.*

*Es ist außerdem unzulässig, Bestandteile eines Familiennamens herauszugreifen und diese als Adelsbezeichnungen zu interpretieren, ohne den Kontext des Einzelfalls ausreichend zu berücksichtigen und hierbei Tatsachen außer Acht zu lassen.*

*Da der Sachverhalt nicht ausreichend festgestellt wurde und die Beweise nicht vollständig erhoben wurden, ist der Bescheid inhaltlich und infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften rechtswidrig.*

*Es werden sohin gestellt die nachstehenden*

**ANTRÄGE:**

*Das Landesverwaltungsgericht wolle nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Stattgebung der Beschwerde, den angefochtenen Bescheid vom 24.10.2016, Zahl 1/02/2016-3, ersatzlos beheben und das Berichtigungsverfahren einstellen;  
in eventu  
den angefochtenen Bescheid vom 24.10.2016, Zahl 1/02/2016-3 zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung durch die Erstbehörde aufheben."*

Dazu hat am 11.01.2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung folgenden Inhalts stattgefunden:

"Nach Aufruf zur Sache und Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes wird die mündliche Verhandlung eröffnet.

**Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin** verweist auf das bisherige Vorbringen und insbesondere darauf, dass der Namensbestandteil "von" ein Teil des Namens "von AA" ist. Dieser Name könne weder geändert noch geteilt werden.

**Der Vertreter des Standesamtsverbandes Salzburg** verweist auf die Begründung des bekämpften Bescheides und beantragt, der Beschwerde nicht Folge zu geben.

Alle Parteien erklären, dass ihre Eingangsäußerung gleichzeitig die Schlussäußerung ist.

Auf eine mündliche Verkündung des Erkenntnisses wird verzichtet."

**Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat erwogen:**

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg geht von dem Sachverhalt aus, dass die Beschwerdeführerin als Tochter des österreichischen Staatsbürgers M. N. und der österreichischen Staatsbürgerin O. N. in EE geboren wurde und österreichische Staatsbürgerin

ist. Am 25.08.1988 schloss die Beschwerdeführerin vor dem Standesamtsverband Salzburg die Ehe mit dem deutschen Staatsangehörigen Dr. R. S. T. von AA. Als Name der Beschwerdeführerin wurde nach der Eheschließung "AB von AA" in die Heiratsurkunde und in das Ehebuch eingetragen.

§ 42 des Bundesgesetzes über die Regelung des Personenstandswesens (Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013, BGBl I 2013/16, idgF) lautet:

#### **Berichtigung**

- (1) Eine Eintragung ist zu berichtigen, wenn sie bereits zur Zeit der Eintragung unrichtig gewesen ist.
- (2) Die Berichtigung erfolgt durch jene Personenstandsbehörde, die die unrichtige Eintragung vorgenommen hat.
- (3) Die Berichtigung kann auf Antrag oder unter Wahrung des rechtlichen Gehörs von Amts wegen vorgenommen werden.
- (4) Offenkundige Schreibfehler kann jede Personenstandsbehörde auch ohne Einbindung des Betroffenen berichtigen.
- (5) Jedwede Berichtigung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 11 Personenstandsgesetz lautet:

#### **Inhalt der Eintragung – Geburt**

- (1) Über die allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten des Kindes hinaus sind einzutragen:
  1. der Zeitpunkt der Geburt des Kindes;
  2. die Wohnorte der Eltern und gegebenenfalls Angaben nach § 37 Abs. 2 zweiter Satz;
  3. Informationen, die darüber hinaus für die Vornamensgebung maßgeblich sind sowie
  4. die allgemeinen Personenstandsdaten der gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 Erklärenden oder die Bezeichnung des Jugendwohlfahrtsträgers nach § 147 Abs. 4 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811.
- (2) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit des Kindes und, sofern sich der Name des Kindes ändert, Veränderungen des Namens eines Elternteils darzustellen.
- (3) Aus der Änderungseintragung müssen die Rechtswirkungen des Vorganges auf den Personenstand und, wenn notwendig, der Tag des Eintrittes der Rechtswirkungen hervorgehen.
- (4) Soweit auch das Religionsbekenntnis bekannt gegeben wird, haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.
- (5) Soweit ein Obsorgebeschluss durch ein ordentliches Gericht mitgeteilt wird (§ 7 Abs. 2) oder eine Obsorgeerklärung durch die Personenstandsbehörde beurkundet wird (§ 67 Abs. 5), haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.

§ 1 des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden (Adelsaufhebungsgesetz), StGBI Nr. 211/1919, idgF lautet wie folgt:

#### **§ 1.**

Die Aufhebung des Adels, seiner äußeren Ehrenvorzüge, weiters der bloß zur Auszeichnung verliehenen, mit einer amtlichen Stellung, dem Berufe oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Befähigung nicht im Zusammenhange stehenden Titel und Würden und der damit verbundenen Ehrenvorzüge trifft alle österreichi-

schen Staatsbürger, und zwar, gleichviel, ob es sich um im Inlande erworbene, oder um ausländische Vorzüge handelt.

§ 2 der Vollzugsanweisung des Standesamtes für Inneres und Unterrichtung und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Standesämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBI Nr. 237/1919, idgF lautet wie folgt:

### § 2.

Durch § 1 des Gesetzes vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 211, sind aufgehoben:

1. das Recht zur Führung des Adelszeichens "von";
2. das Recht zur Führung von Prädikaten, zu welchen neben den zugestandenen die Familien unterscheidenden Adelsprädikaten im engeren Sinne auch das Ehrenwort Edler sowie die Prädikate Erlaucht, Durchlaucht und Hoheit gezählt wurden;
3. das Recht zur Führung hergebrachter Wappennamen und adeliger Beinamen;
4. das Recht zur Führung der adeligen Standesbezeichnungen, wie z. B. Ritter, Freiherr, Graf und Fürst, dann des Würdetitels Herzog, sowie anderer einschlägiger in- und ausländischer Standesbezeichnungen;
5. das Recht zur Führung von Familienwappen, insbesondere auch der fälschlich "bürgerlich" genannten Wappen, sowie das Recht zur Führung gewisser ausländischer, an sich nicht immer mit einem Adelsvorzuge verbundener Titel, wie z. B. Conte, Conta Palatino, Marchese, Marchio Romanus, Comes Romanus, Baro Romanus ec., selbst wenn es nichtadeligen Familien zukam.

§ 6 der Vollzugsanweisung des Standesamtes für Inneres und Unterrichtung und des Staatsamtes für Justiz, im Einvernehmen mit den beteiligten Standesämtern vom 18. April 1919, über die Aufhebung des Adels und gewisser Titel und Würden, StGBI Nr. 237/1919, idgF lautet wie folgt:

### § 6.

Bereits vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung erfolgte Eintragungen in Geburts-, Ehe- und Sterbematriken, in öffentliche Bücher (Grundbuch, Bergbuch, Wasserbuch usw.), dann in öffentliche Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister usw.), die mit den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung nicht im Einklange stehen, sind von Amts wegen nicht abzuändern; für die Erteilung von Abschriften und Auszügen (Zeugnissen) bleiben die ursprünglichen Eintragungen maßgebend, ins solange die Richtigstellung nicht durchgeführt ist. Neueintragungen haben jedoch den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung zu entsprechen. Für Eintragungen in die öffentlichen Bücher bei Personen, deren Namens- oder Titelbezeichnung geändert wurde, genügt die Bestätigung ihrer Identität im Beglaubigungsvermerk.

§ 9 Internationales Privatrecht, BGBl Nr. 304/1978 lautet wie folgt:

#### **Personalstatut einer natürlichen Person**

(1) Das Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört. Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend. Für andere Mehrstaater ist die Staatsangehörigkeit des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.

(2) Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden, so ist ihr Personalstatut das Recht des Staates, in dem sie den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Das Personalstatut einer Person, die Flüchtling im Sinn der für Österreich geltenden internationalen Übereinkommen ist oder deren Beziehungen zu ihrem Heimatstaat aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen

abgebrochen sind, ist das Recht des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; eine Verweisung dieses Rechtes auf das Recht des Heimatstaates (§ 5) ist unbeachtlich.

§ 13 Internationales Privatrecht, BGBl Nr. 304/1978 lautet wie folgt:

#### **Name**

(1) Die Führung des Namens einer Person ist nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenswerb beruht.

(2) Der Schutz des Namens ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem die Verletzungshandlung gesetzt wird.

Wie bereits die belangte Behörde festgestellt hat, ist die Beschwerdeführerin österreichische Staatsbürgerin. Demnach ist gemäß § 9 IPRG das Personalstatut einer natürlichen Person das Recht des Staates, dem die Person angehört. Nach § 13 IPRG ist die Führung des Namens einer Person nach deren jeweiligem Personalstatut zu beurteilen, auf welchem Grund auch immer der Namenswerb beruht. Demnach ist für die Frage der Namensführung ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, da die Beschwerdeführerin österreichische Staatsbürgerin ist.

Aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Entscheidung B 578/80 vom 22. Juni 1983) folgt, dass Eintragungen in Personenstandsbücher nur eine beurkundende Wirkung haben, dieser aber keine rechtsbegründende Wirkung zukommt. Das Recht zur Führung eines bestimmten Familiennamens findet seinen Rechtsgrund in dem vom Gesetz über den Erwerb des Namens anerkannten Tatbestand, wie insbesondere Abstammung, Legitimation, Eheschließung oder Namensänderungen. Der Eintragung als solcher kommt keine Rechtskraftwirkung zu. Auch wenn auf Grundlage von Eintragungen in Personenstandsbüchern ausgestellte Personenstandsurkunden den Namensbestandteil "von" enthalten haben, begründet dies keinerlei normative Wirkung für das gegenständliche Verfahren. Daraus folgt, dass die Beschwerdeführerin den Namensbestandteil "von" nicht führt.

Die Beschwerdeführerin ist österreichische Staatsbürgerin und damit gilt resultiert für diese, dass das im Adelsaufhebungsgesetz und der dazu ergangenen Vollzugsanweisung das Verbot gilt, das Adelszeichen "von" im Namen zu führen. Aus diesem Verbot folgt, dass nach österreichischem Recht ab dem Zeitpunkt der Eheschließung der Familienname "AA" zu lauten hat. Die belangte Behörde war daher angehalten und verpflichtet, im Zentralen Personenstandsregister den Familiennamen "von AA" in "AA" zu berichtigen.

Wie die belangte Behörde ebenfalls bereits richtig ausgeführt hat, ist dem Vorbringen, dass der Bescheid der belangten Behörde einen Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben darstellen würde nicht zu folgen, da das EuGH in einem gleichgelagerten Fall unter C-208/09 einen Eingriff des Gesetzgebers als nicht EU-rechtswidrig anerkannt hat.

Aus der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 26.06.2014, B212/2014 ua) ergibt sich, dass das Adelsaufhebungsgesetz für die Beschwerdeführerin auch – unter Konventionsrechtlichen Gesichtspunkten – keinen unzulässigen Eingriff in ihr Recht aus Art 8 EMRK bewirkt, weil es zur Aufrechterhaltung der Ordnung in einer demokratischen Gesellschaft nicht unverhältnismäßig ist, Vorrechte der Geburt oder des Staates zum Ausdruck bringende Namensbestandteile bzw deren Weitergabe als Ausdruck des Grundsatzes, dass allen Staatsbürgern gleiche Rechte zukommen, zu unterbinden.

Wenn nun vorgebracht wird, dass die Bezeichnung "von" darauf hinweist, dass die Vorfahren des Ehemanns der Antragstellerin aus dem Dorf AA, welches sich im jetzigen Polen befindet stammen, ist darauf hinzuweisen, dass der Namensbestandteil "von" nach dem Adelsaufhebungsgesetz ganz klar als Adelsbezeichnung zu definieren ist.

Eine Verletzung von allgemeinen Persönlichkeitsrechten der Beschwerdeführerin kann vom Landesverwaltungsgericht Salzburg nicht erkannt werden. Diesbezüglich steht der Beschwerdeführerin der Rechtsmittelweg zu den Höchstgerichten bzw auch zum EuGH offen. Die belangte Behörde hat nach der Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg den zu beurteilenden Sachverhalt unter Anwendung der oben zitierten gesetzlichen Bestimmungen rechtlich richtig subsumiert.

Wie auch die belangte Behörde kommt das Landesverwaltungsgericht Salzburg daher zusammenfassend zur Auffassung, dass die Berichtigung im Ehebuch des Standesamtsverbandes Salzburg unter der Eintragsnummer Nr. XY bzw der im Zentralen Personenstandregister eingetragene Familienname "von AA" auf den Familiennamen "AA" zu Recht erfolgte, sodass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

#### Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.